

Informationen zum Abzug von Bewirtungsaufwendungen

Damit sogenannte Geschäftsessen steuerlich abzugsfähig sind, müssen diverse Voraussetzungen erfüllt werden.

Auf keinen Fall ausreichend ist in diesen Fällen eine handgeschriebene Quittung mit dem Vermerk „Speisen und Getränke“. Vielmehr muss ein maschinell erstellter Beleg mit einer **Einzelauflistung aller Speisen und Getränke** vorhanden sein. Dieser Beleg muss zudem eine **fortlaufende Nummerierung** ausweisen.

Folgende Ausgaben sind mindestens erforderlich, damit das Finanzamt die Bewirtung als Betriebsausgabe anerkennt:

1. **Name und Anschrift der Gaststätte**, damit sie eindeutig identifiziert werden kann.
2. **Tag der Bewirtung** (handschriftliche Ergänzung oder Stempel reichen nicht aus).
3. **Die Leistung nach Art, Umfang und Entgelt**. Anders ausgedrückt: Welche einzelnen Speisen und Getränke wurden in welcher Stückzahl und zu welchem Preis inkl. Gesamtpreis verkauft? Bezeichnungen wie „Menü I“, „Tagesgericht 2“, oder „Lunch-Buffett“ und aus sich selbst heraus verständliche Abkürzungen sind jedoch nicht zu beanstanden.
4. Mehrwertsteuerprozentsatz: bei Rechnungsbeträgen **über 150 €** müssen die **Steuernummer** der Gaststätte, das **Netto-Entgelt** und die **Mehrwertsteuer** in € hinzugefügt werden und der **Rechnungsempfänger namentlich genannt** sein. Der Name kann jedoch auch handschriftlich vermerkt werden.
5. **Angabe der bewirteten Personen** (inkl. des bewirteten Steuerpflichtigen), der **Anlass** der Bewirtung und die **eigenhändige Unterschrift**. Als Anlass reicht dabei **nicht** aus, nur Allgemeinplätze wie zum Beispiel „Geschäftsessen“ zu vermerken.

Trinkgelder müssen formlos auf der Rechnung vom Empfänger quittiert werden, sonst sind sie steuerlich nicht absetzbar.

Die Lesbarkeit der Rechnungen muss **von Ihnen** 10 Jahre gewährleistet werden (Thermopapier muss also kopiert werden).

Bewirtungsrechnungen im Ausland müssen ebenfalls diesen Vorschriften entsprechen. Wird hier jedoch glaubhaft gemacht, dass eine ordnungsgemäße Rechnung nicht zu erhalten war, so kann diese in Ausnahmefällen auch akzeptiert werden, wenn sie zum Beispiel handschriftlich erstellt ist.

Nur wenn alle Vorschriften eingehalten werden, sind die Ausgaben als Betriebsausgabe oder Werbungskosten absetzbar.